

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 77

Antrag
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 13. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes
vom 21. Februar 1990 über Vereinigungen
- Vereinigungsgesetz -

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

Entwurf

G e s e t z

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Vereinigungen
- Vereinigungsgesetz -
vom

Das Gesetz vom 21. Februar 1990 über Vereinigungen - Vereinigungsgesetz - (GBI. I Nr. 10 S. 75) wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 1 Absatz 2 wird Buchstabe a) gestrichen.
Die Buchstaben b) bis e) werden Buchstaben a) bis d).

§ 2

Der § 21 des Vereinigungsgesetzes erhält folgende Fassung:

"§ 21

(1) Eine gemeinnützige Vereinigung im Sinne dieses Gesetzes ist eine rechtsfähige Vereinigung, deren Tätigkeit auf ausschließlich und unmittelbar im Interesse der Allgemeinheit liegende mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche, kulturelle und weitere als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke gerichtet ist.

(2) Gemeinnützige Vereinigungen haben Anspruch auf steuerliche Vergünstigungen.

(3) Über die Gemeinnützigkeit und die steuerlichen Vergünstigungen entscheidet gemäß dem geltenden steuerrechtlichen Rechtsvorschriften auf Antrag der Vereinigung das zuständige Finanzamt, in dessen Bereich die Vereinigung ihren Sitz hat.

(4) Das Rechtsbehelfsverfahren gegen die Entscheidung nach Absatz 3 richtet sich nach den betreffenden Rechtsvorschriften."

§ 3

Nach § 21 wird ein weiterer Paragraph eingefügt:

"§ 21 a

Finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen und anderen Vereinigungen

(1) Vereinigungen, insbesondere als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannte Vereinigungen, können auf Antrag zweckbestimmte bzw. aufgabenbezogene finanzielle Unterstützung im Rahmen des Haushaltsplanes von den Volksvertretungen der Gemeinden und Kreise sowie von den Ministerien, deren Aufgabenbereich durch den Charakter sowie die Zielstellung der Vereinigung berührt wird und in deren territorialen Wirkungskreis die Vereinigung tätig ist, erhalten.

(2) Vereinigungen, die bisher überwiegend aus öffentlichen Mitteln zentral finanziert wurden, haben den zuständigen Ministerien eine Konzeption zur Gewährleistung höchstmöglicher Sparsamkeit und zur schrittweisen Sicherung der Eigenfinanzierung vorzulegen. Diesen Vereinigungen ist unter Berücksichtigung der sich aus der vorgelegten Konzeption ergebenden Finanzierungsmöglichkeiten für einen vom zuständigen Ministerium festzulegenden Übergangszeitraum, der sich maximal bis zum 31. Dezember 1991 erstrecken darf, im Rahmen des Haushaltsplanes des Ministeriums finanzielle Unterstützung zu gewähren. Die Entscheidung hierüber ist durch das Ministerium nach Vorlage der Konzeption innerhalb von zwei Wochen zu treffen und der Vereinigung schriftlich mitzuteilen. Bei gemeinnützigen und besonders förderungswürdigen Vereinigungen kann das Ministerium auf die Vorlage der Konzeption verzichten und die finanzielle Unterstützung gemäß Absatz 1 gewähren.

(3) Über die Verwendung der finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ist den zuständigen Volksvertretungen und Ministerien jährlich zum 31. März ein Finanzbericht über das vorangegangene Jahr einzureichen, der mit einem Prüfungsvermerk eines unabhängigen Revisionsorgans versehen ist."

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung in Kraft.